



Finanz Journal **Newsletter 01|'22**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardì (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER

- **Zum Pendlerpauschale bei von Pendlerrechner & VO n. berücksichtigten Konstellationen**

Hat ein Arbeitnehmer zwei Beschäftigungsverhältnisse pro Werktag wahrzunehmen und kehrt er zur Mittagszeit in seine Wohnung zurück, von wo er den Weg zu seiner zweiten, 14 Kilometer entfernten Arbeitsstätte antritt, dann steht ihm das große Pendlerpauschale zu, wenn er bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel den zweiten Arbeitsort nicht zur ihm vorgegebenen Zeit des Dienstantritts erreichen könnte. Derartige Umstände der Unzumutbarkeit wären durch § 3(5) der PendlerVO BGBl II 2013/276 (in allen bisherigen Fassungen) gedeckt. (VwGH Ra 2020/15/0090 v 16. 11. 2021)
- **Über aus eigenem getragene Besachaltungskosten als ag Belastung**

Ein persönl vom Verwandten als Sachwalter getragener (Teil-)Aufwand für einen Pflegeheimaufenthalt, der dem Pflugschaftsgericht ggü nicht als Besachaltungsaufwand geltend gemacht wurde (hier: weil entweder die Zwangsverlegung in ein öffentl Pflegeheim befürchtet worden war oder die Schmälerung des Anteils erbberechtigter Angehöriger an der Wohnung des Pflglings), kann nicht erfolgreich als agBel geltend gemacht werden. Vielmehr wäre notwendig gewesen, den Differenzaufwand in irgendeiner Form, etwa als vom Pflugschaftsgericht bewilligtes Darlehen, dem unbelasteten halben Mindestanteil des Pflglings an dieser Wohnung anzulasten. (VwGH Ra 2019/13/0076 v 3. 12. 2021)
- **Aufwendungen für Privatpilotenausbildung und nachfolgende Flugstunden**

Aufwendungen für diese Ausbildung sind im Allgemeinen solche der Lebensführung iSd § 20(1)2 lit a EStG. Nach abgeschlossener Ausbildung absolvierte Flugstunden mit einem angemieteten Flugzeug sind aber zuvorderst daraufhin zu prüfen, ob eine private Mitveranlassung für diesen jeweiligen Aufwand vorliegt (wie etwa Flugstunden zur Aufrechterhaltung der Pilotenlizenz). Im Fall von ausschließlich betriebl veranlassten Flügen können Aufwendungen für die Anmietung eines Flugzeuges und Landegebühren etc „nicht ohne weiteres“ versagt werden. (VwGH Ro 2020/15/0027 v 16. 11. 2021)

KÖRPERSCHAFTEN

- **Zurechnung nicht gemeldeten/abgeholten liechtenstein. Stiftungsvermögens vor 2014**

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern, BGBl III 2013/301, legt fest, dass in Liechtenstein verwaltete Vermögensstrukturen für die Zwecke der Nachversteuerung von Zeiträumen vor 2014 (Teil 2 des Steuerabkommens) stets als transparent zu gelten haben. Ist allerdings von österr Behörden/Gerichten eine unzureichende Abgeltung oder Meldung zu verfolgen, so sind Zurechnungen nach innerstaatl österr Recht vorzunehmen. Mit anderen Worten muss die Transparenz/Intransparenz von ausländischen Rechtsgebilden (insbesondere von Stiftungen) im Rahmen eines vollständigen Typenvergleichs beurteilt werden. (VwGH Ro 2021/15/0001 v 16. 11. 2021)

UMSATZSTEUER

- **Zur organisatorischen Eingliederung bei Organschaften**

Die besagte Eingliederung im Kontext des § 2(2)2 UStG liegt vor, wenn eine Gesellschaft über keine eigenen Mitarbeiter verfügt und alle Verwaltungsagenden (hier: Planung, Koordination Neubau, Bauaufsicht, Buchhaltung etc) von Mitarbeitern der Obergesellschaft ohne Kostenverrechnung durchgeführt werden. Unter diesen Umständen wäre es lt VwGH gar nicht mehr entscheidungswesentlich, ob die Geschäftsführung durch leitende oder bloß einfache Angestellte der Obergesellschaft besorgt wird. (VwGH Ra 2020/15/0101 v 16. 11. 2021)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN - & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ ■ ■ BAO: Verjährungslauf v Stundung keiner Einhebungsaussetzung gleichzuhalten**

Der VwGH hat im Rahmen einer für zulässig erklärten Revision erkannt, dass die Unterbrechungshandlung der Bewilligung einer Stundung nach § 238(2) BAO nicht vergleichbar ist mit der Hemmung der Verjährung nach Abs 3 lit b leg cit, weil es nur im erstgenannten Fall die Abgabenbehörde in der Hand hat, eine Einhebungsverjährung abzuwenden, nicht aber während der Dauer eines Rechtsmittelverfahrens. Dem Gesetzeswortlaut entsprechend setzt daher der Verjährungslauf mit Ablauf des Jahres, in dem die Stundung bewilligt wurde, neu ein; es würde keine planwidrige Gesetzeslücke vorliegen. (VwGH Ra 2019/16/0195 v 25. 11. 2021)

■ ■ ■ Säumniszuschlag: Intaktes Kontrollsystem bei eMail-Verkehr ohne Lesebestätigung?

Ein Bauträger bemühte wegen eines Säumniszuschlags iHv 233,54 EUR alle abgabenrechtl Instanzen, weil er in dem Untergang einer eMail, die ihn seitens seiner Steuerberatung von einer ustl Zahllast verständigen sollte, kein grobes Verschulden erblickte. Das BFG sah dies anders, weil der Kommunikationspfad zwischen StB-Kanzlei und dem Rechtsmittelwerber keine systematischen Lesebestätigungen vorsah (Anm: zB könnte im eMail-Client „Thunderbird“ die Kenntnisnahme des Einlangens vom Empfänger durch einen einfachen Button-click kommuniziert werden - dieser Vorgang ist als „Message Deposition Notification“, kurz: MDN, bekannt, jedoch nicht in jedem erhältlichen Client implementiert). Dazu führte das BFG aus, dass allgemein bekannt sei, dass eMails durch Firewall-Einstellungen „nicht selten“ nicht zugestellt würden bzw im Spam-Ordner der Empfänger landeten und deshalb unbeachtet blieben. An dieser Begründung stieß sich allerdings der aufhebende VwGH, der dazu sinngemäß anmerkte, dass nähere Fest- bzw Darstellungen über ein solches, lt BFG nicht selten auftretendes EDV/Firewall-Problem bei nicht an einen breiten Empfängerkreis gerichteten eMails fehlten. - Im fortgesetzten Verfahren dürfte die Vorinstanz daher darzulegen haben, dass Probleme wegen „verschwundener“ eMails im Wirtschaftsleben ein etablierter Begriff sind, führt doch zB das IT-Unternehmen „G-Data CyberDefense AG“ in seinen AGB an, dass der Kunde sicherzustellen hat, dass „*der Empfang der E-Mails technisch sichergestellt und insbesondere nicht durch SPAM-Filter verhindert wird*“. Zudem könnte darauf hingewiesen werden, dass viele eMail-Programme wie auch Provider den Nutzern die Möglichkeit eröffnen, die Aussortierung von unerbetenen eMails Filtermechanismen mit künstlicher Intelligenz anzuvertrauen. Schließlich könnte im zweiten Rechtsgang argumentiert werden, dass sogenannte Lesebestätigungen, auch wenn sie nur als Empfangsbestätigungen fungieren können, ein Übersehen („Liegenbleiben“) hintanhalten. (VwGH Ra 2020/15/0080 v 3. 12. 2021)

■ Wiederaufnahme bei als Hauptfrage abweichend beurteilter Vorfrage

Weil der spätere Revisionswerber vom Bundesverwaltungsgericht zur Rückforderung von Notstandshilfe verpflichtet wurde, die ÖGK aber danach bescheidmäßig nur ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im fraglichen Zeitraum feststellte, beantragte dieser (nach erfolgloser Revision beim VwGH im zweiten Rechtsgang) beim VerwG die Wiederaufnahme des Verfahrens gem § 32(1)3 VwGVG. Das Gericht wies dieses Begehren jedoch mit der Begründung ab, es wäre bei der Erlassung der Entscheidung den Vorgaben im bezughabenden Erkenntnis des ersten Rechtsgangs, [Ra 2017/08/0111](#), gefolgt und hätte insb eigene Ermittlungsschritte unternommen. Dieser Vorgangsweise wäre vom VwGH im zweiten Rechtsgang auch nicht widersprochen worden. Es würde daher im ÖGK-Bescheid keine Vorfrage iSd § 38 AVG erblickt werden können. Der hierauf angerufene VwGH sah das anders und hob die Entscheidung der Vorinstanz auf, was er ua wie folgt begründete: „Eine Bindung an einen rechtskräftigen Bescheid des Sozialversicherungsträgers besteht ... auch dann, wenn damit für einen bestimmten Zeitraum ... nur die Teilversicherungspflicht in der Unfallversicherung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm. Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Z 2 iVm. § 7 Z 3 lit. a ASVG festgestellt wird. Auch in einem solchen Fall ist diese Entscheidung – als Vorfragenentscheidung gemäß § 38 AVG – bei der Beurteilung der Frage, ob für denselben Zeitraum gemäß § 12 Abs. 6 lit. a AIVG Arbeitslosigkeit aufgrund des Anspruchs auf ein die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigendes Entgelt bestanden hat, zugrunde zu legen.“ Würde ein derartiger – Bindungswirkung entfaltender – Bescheid des SV-Trägers erst nach Abschluss des Verfahrens ergehen, „kann dieser Umstand im Wege eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens (gemäß § 69 Abs. 1 Z 3 AVG bzw. § 32 Abs. 1 Z 3 VwGVG) geltend gemacht werden (vgl. idS VwGH 30.6.1998, [98/08/0129](#); 26.1.2000, [2000/08/0005](#)).“ (VwGH [Ra 2020/08/0184](#) v 17. 11. 2021)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ Altersteilzeitgeld: Verringerter Aufgabenbereich für Bemessung unbeachtlich**

Wird im Zuge einer Altersteilzeitvereinbarung auch die Betrauung mit der Funktion eines stellvertretenden Bereichleiters beendet und deshalb eine Funktionszulage eingestellt, so hat das keine Auswirkungen auf die Berechnung des Differenzbetrages zwischen Bezügen vor und ab der Teilzeitregelung, der zu 50 % in die Bemessung des Aufwandsersatzes (nebst SV-Beiträgen iHd Differenz zum bisherigen Ausmaß) einfließt. Somit ist vom bei (- idR: -) Jahresbetrachtung durchschnittlich vor der Teilzeitregelung gebührenden Entgelt samt Funktionszulage auszugehen, und dieses dann einer aliquoten Kürzung im Ausmaß der verringerten Arbeitszeit zu unterziehen, um zum ersatzfähigen Lohnausgleich zu gelangen. Die Begründungen im VwGH-Judikat legen nahe, dass eine Funktionsabberufung insofern einer Entgeltkürzung im Rahmen der Altersteilzeitvereinbarung gleichgehalten werden könne, die seit dem SRÄG 2000 (BGBl I 2000/101) unbeachtlich ist (s Rnr 21 des Judikats). Das VwGH-Erkenntnis ist schon deshalb beachtenswert, weil § 27(2)3 lit a AIVG von dem „der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt“ spricht, was von der Vorinstanz so ausgelegt wurde, dass von der Berechnung auszunehmen ist, was nicht auf die Arbeitszeitreduktion zurückzuführen ist, wie hier die Funktionszulage. (VwGH [Ra 2020/08/0042](#) v 17. 11. 2021)

SONSTIGES**■ GebG: VwGH schließt unbestimmte Dauer durch Präsentationsrecht aus**

„Selbst wenn man der Ausübung des Präsentationsrechts das Momentum einer Ungewissheit für die Dauer des ursprünglichen Bestandvertrages unterstellte, käme diesem Umstand als auflösende Bedingung in Anwendung des § 17 Abs. 4 GebG keine Bedeutung für die Entstehung der Gebührensschuld zu.“ Damit ging das Höchstgericht über den Befund der Vorinstanz (BFG [RV/7105938/2017](#)) hinaus, die auf VwGH-Rsp ([Ra 2020/16/0115](#), 0129, s FJ-NL 10/'20, 6) verwies, wonach Präsentationsrechte mit einem Folgevertrag für die Restdauer einem bloßen Weitergaberecht gleichzuhalten wären und damit keine unbestimmte Vertragsdauer begründeten. Im BFG-Erkenntnis kam aber auch der gewissermaßen umgekehrte VwGH-Fall „zu Ehren“, wonach ein – wenn auch auf einen gewissen Kreis beschränktes – Weitergaberecht keinem Präsentationsrecht gleichgehalten werden könne (VwGH [Ro 2014/16/0072](#), sa FJ-NL 11/'15, 7). Schließlich machte das BFG auch die nur bedingte Auflösbarkeit des gegenständlichen Vertrags durch Ausübung des Präsentationsrechts zum Thema. (VwGH [Ra 2021/16/0087](#) v 25. 11. 2021)

■ NoVAG: Standortvermutung nach § 82(8) KFG nicht allein ausschlaggebend

Der VwGH hatte die Vorinstanz im Rahmen einer Aufhebung daran zu erinnern, dass die Gesetzesvermutung des dauernden Standortes eines KFZ im Inland durch Nachweisführung betr den regelmäßigen Ort sowie die Art und Weise der Verwendung des Kraftfahrzeugs umgestoßen werden kann, sofern daraus hervorgeht, dass das Fahrzeug weitaus überwiegend nicht in Österreich verwendet wird. Dazu führt er seine Erkenntnisse [Ra 2019/16/0152](#), [Ra 2018/16/0171](#), sowie [2008/15/0276](#) an (- auch dem Erkenntnis [Ra 2019/16/0215](#) ist eine dahingehende Aussage zu entnehmen; s FJ-NL 03/'20, 4). Demgegenüber erachtete das BFG die Frage der Einsatzorte des KFZ als unbeachtlich, solange nicht ein „dauernder“ Standort auch im Ausland nachgewiesen werden kann. (VwGH [Ro 2019/16/0012](#) v 12. 11. 2021)

■ Verbüchertes Baurechtszins für Wohnungskäufer ein Teil der BMG nach dem GGG aF

Der VwGH hat jüngst entschieden, dass entgegen den Materialien zum Zivilrechts- und Zivilverfahrensrechts-ÄnderungsG 2019 („ZZRÄG 2019“ / RV 560 BlgNR 26. GP) bzw zu der damit novellierten Bestimmung des § 26(3) GGG der Baurechtszins sehr wohl Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr war, mithin die Novellierung nicht bloß klarstellend ist. Eine Ausnehmung des auf den Käufer einer Eigentumswohnung per Vertrag oder kraft Gesetzes übergegangenen anteiligen Baurechtszinses würde in der früheren Fassung der genannten Bestimmung keine Deckung finden. Denn bei vertraglich zugesicherter Übernahme einer Verpflichtung zur Zahlung eines anteiligen Baurechtszinses liegt gem § 26(3)1 GGG eine „sonstige Leistung“ vor, die der Gegenleistung hinzuzurechnen ist, bei Übergang der Zahlungspflicht kraft Gesetzes aufgrund der grundbücherlichen Erfassung als Reallast gelangt andererseits der letzte Satz des § 26(3) GGG zur Anwendung, weil insofern Baurechte den Grundstücken gleichzuhalten wären, und damit Grundstückslasten auf den Erwerber übergehen. (VwGH [Ra 2019/16/0192](#) v 12. 11. 2021)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.